

**Bericht der Verwaltung  
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,  
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S)  
am 08. September 2016**

**Öffentliche Flächen außerhalb von Friedhöfen, auf denen das Ausstreuen von Tote-  
nasche erlaubt und ermöglicht werden kann**

Die Abgeordnete Frau Dr. Schaefer hat um einen Bericht der Verwaltung zum Thema „Öffentliche Flächen außerhalb von Friedhöfen, auf denen das Ausstreuen von Totenasche erlaubt und ermöglicht werden kann“ gebeten, der hiermit vorgelegt wird.

**A. : Sachdarstellung**

Das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Oktober 1990, zuletzt geändert am 14. Oktober 2014, ermöglicht gem. § 4 Absatz 1a Nr. 2 die Verstreuung der Totenasche unter bestimmten Bedingungen auf einem Privatgrundstück oder auf einer Fläche, die sich im Eigentum der Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven befindet. Für die Stadtgemeinde Bremen ergibt sich folgende Situation:

Rund 50 Anträge sind vergangenes Jahr genehmigt worden. Im laufenden Jahr bis Ende Juni haben insgesamt 20 AntragstellerInnen beim zuständigen Umweltbetrieb Bremen einen Antrag auf die Zulassung des Verstreuens von Totenasche auf Grundstücken privater Eigentümer gestellt. 18 Anträge wurden positiv beschieden. Insgesamt wurden 90 Beratungsgespräche im Hinblick auf das Verstreuen von Totenasche geführt.

Anträge auf Zulassung des Verstreuens von Totenasche auf Flächen im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen wurden nicht gestellt. Auch Voranfragen an die für die Grundstücksverwaltung zuständigen Stellen, an den UBB für die öffentlichen Grünflächen oder das SV INFRA für die sonstigen dort verwalteten Flächen im Eigentum der Stadtgemeinde wurden nicht gestellt. Der SUBV führt diese Zurückhaltung darauf zurück, dass zu wenig bekannt ist, dass auch auf Flächen, die sich im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen befinden, grundsätzlich bei Zustimmung des Eigentümerversetzers ein Ascheverstreuen möglich ist und beabsichtigt insoweit noch eine öffentliche Information zu geben.

**B. Beschlussvorschlag:**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S) nimmt den Bericht der Verwaltung zu Kenntnis.